

Finanzamt Borken

Steuernummer
307/5931/2042

Finanzverwaltung NRW 46322 Borken

Ort, Datum

46325 Borken, 24.09.2019

Straße

Nordring 184

Organisationseinheit, Telefon

VST

02861 938-2239

Herrn
Sebastian Büscher
Bocholter Str. 9
46325 Borken

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

als Empfangsbevollmächtigter für Förderverein Propstei Musik Borken Bocholter Str. 9, 46325 Borken

Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft der Körperschaft

Förderverein Propstei Musik Borken

(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 02.05.2019 (zuletzt geändert am 27.06.2019) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert	<input type="checkbox"/> mildtätige Zwecke	<input checked="" type="checkbox"/> kirchliche Zwecke
<input checked="" type="checkbox"/> folgende gemeinnützige Zwecke:		
Förderung der Kunst und Kultur		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 51 AO)
_____		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)
_____		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)
_____		(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

Siehe Anlage

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



Finanzverwaltung NRW 46322 Borken

Auskunft erteilt
Frau Wissing
08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Durchwahl-Nr.
02861 938-2239

Zimmer
250

Herrn
Sebastian Büscher
Bocholter Str. 9
46325 Borken

Steuernummer / Aktenzeichen
307/5931/2042-VST

Datum
24.09.18

als Empfangsbevollmächtigter für Förderverein Propstei Musik Borken e.V.
Bocholter Str. 9, 46325 Borken

Sehr geehrter Herr Büscher,

Einnahme-Überschussrechnungen

Das Finanzamt überprüft die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit. Die Überprüfung für Ihren Verein erfolgt demnach im Jahr 2021 für die Zeit ab Beginn bis zum 31.12.2020.

Erst mit den dann abzugebenden Steuererklärungen sind auch die Einnahme – Überschussrechnungen für diesen Zeitraum dem Finanzamt vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat.

Dies kann entweder über das ELSTER-Online-Finanzamt (www.elster.de) oder mittels kommerzieller Steuersoftware erfolgen.

Folgende Steuererklärungsvordrucke werden benötigt:

- Körperschaftssteuererklärung
- Anlage GEM.

Zuwendungsbestätigungen

Siehe im Bescheid unter „Behandlung der Spenden“ bzw. „Behandlung der Mitgliedsbeiträge“

Weitere Hinweise, die bei der Verwendung der Muster zu beachten sind, entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 07.11.2013 – IV C 4- S 2223/07/0018 : 005, 2013/0239390

Das Spendenmuster finden Sie unter:

Dienstgebäude
Nordring 184
46325 Borken
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02861 938-0
Telefax
0800 10092675307

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk Dortmund
IBAN DE96 4400 0000 0040 0015 14
BIC MARKDEF1440

Bürgerbüro
Mo - Mi 07.30 - 15.00 Uhr
Do 07.30 - 17.30 Uhr und Fr 07.30 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie: R 51 - Haltestelle Steingrube/Finanzamt Buslinie: S 75 - Haltestelle Nordring

www.formulare-bfinv.de

Formularcenter

Formulare A-Z

“G”

Gemeinnützigkeit

010 Spendenbestätigung

**Anforderung von weiteren Unterlagen
(zusammen mit der nächsten Erklärung für 2020)**

**Folgende Unterlagen bitte ich zusammen mit der nächsten Steuererklärung
einzureichen:**

- Protokolle der Mitgliederversammlungen 2020
- Geschäfts- und Tätigkeitsberichte 2020
- Aufstellung über das Vermögen des Vereins (Kassenbestand, Bankguthaben) zum 31.12.2020

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wissing

Anlage:

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.